

Satzung des TSV Böttersen - Höperhöfen e.V.

Um die Lesbarkeit des Textes zu fördern, wird in der Regel die männliche Form aller genannten Personen gewählt, also Mitglied, Vorsitzender, Jugendwart, Sportwart, Kassenwart, Schriftführer, Frauenwart etc. – es sind aber immer Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Vereinsname ist „TSV Böttersen - Höperhöfen e.V.“; Gründungstag ist der 02.04.1965. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 2. Der Vereinssitz ist Böttersen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. 2. Der TSV Böttersen - Höperhöfen e.V. mit Sitz in Böttersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 3. Der Satzungszweck wird durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. 4. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit dessen Gliederungen. Er ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. 3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. 4. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei minderjährigen Bewerbern ferner die Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins berechtigt. 2. Sie haben die sich aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten. 3. Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. 4. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. 5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres vom Konto des Beitragszahlers eingezogen. Sollte der 01.07. des laufenden Jahres auf einen Wochenend- oder Feiertag fallen, verschiebt sich die Abbuchung auf den folgenden Bankarbeitstag. 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen. Beitragsveränderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung – wie unter § 11 Ziffer 4 geregelt. 3. Erklärung zur Beitragserhebung: Heranwachsende - Als Heranwachsende gelten Mitglieder bis zum 20. Lebensjahr. In gleicher Weise gelten Personen als Heranwachsende, die das 20. Lebensjahr überschritten haben, sich jedoch noch in der Ausbildung befinden. Dazu gehören die Schulausbildung, die erste Berufsausbildung und das erste Studium. Erwachsene - Als Erwachsener gilt, wer nicht mehr Heranwachsender ist oder dieser Gruppe gleich steht. Familie - Als Familie gelten die in einem Haushalt wohnenden Mitglieder. Für die Berechnung des Familienbeitrages sind mind. 1 Erwachsener und mind. 2 Heranwachsende oder 2 Erwachsene und mind. 1 Heranwachsender erforderlich. Ausnahmen sind Kinder- bzw. Jugendheime und Pflegefamilien, die dies erwerbsmäßig betreiben. Für Heranwachsende erlischt die Familienmitgliedschaft mit Erreichen des Erwachsenen-Statuses. Hier greifen dann speziell zu fassende Vorstandsbeschlüsse. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder einer Familie dem Verein namentlich gemeldet werden, wenn sie in die Familienbeitrags'erhebung einfließen sollen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich formgerecht an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zulässig. 2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Nichtbefolgung von Anordnung des Vereinsvorstandes. b) Bei Nichterziehungsmöglichkeit des Mitgliedsbeitrages und nicht fristgerechter Zahlung, trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung. c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.

§ 10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie soll spätestens vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Hierzu ist vom Vorstand spätestens vierzehn Tage vorher durch öffentlichen Aushang unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Aushang der Einladung findet an folgenden Örtlichkeiten statt: Böttersen: Öffentlicher Gemeinde-Schaukasten (Bushaus) Dorfstr. (am Parkplatz der Volksbank-Filiale), Höperhöfen: Öffentlicher Gemeinde-Schaukasten (Gemeindehaus „HöperHus“), Jeerhof: Öffentlicher Gemeinde-Schaukasten (Bushaus) Ortsdurchfahrt, Turnhalle Böttersen: Schaukasten / Schwarzes Brett. 2. Mitgliederversammlungen sind des Weiteren abzuhalten, wenn es der Vorstand oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder verlangt. Hinsichtlich der Ladung gelten die Bestimmungen des § 11 Ziff. 1 Satz 3. 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. 4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, Satzungsänderungen mit 3/4 Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. 5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. 2. Insbesondere entscheidet sie über: a) Genehmigung der Jahresrechnung, b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer c) Satzungsänderungen, d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden, f) Anträge ordentlicher Mitglieder, g) Bildung von Vereinsausschüssen, h) Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Kassenwart, e) dem Jugendwart, f) dem Frauenwart und g) dem Sportwart. 2. Im jährlichen Wechsel werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart und der Sportwart einerseits sowie der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Frauenwart andererseits jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es wird offen gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim zu wählen. 3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. 4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er ist insbesondere zuständig für das gesamte Vereins- und das Mitgliedswesen. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen aus. 5. Der Schriftführer vollzieht die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand legt fest, was zu den laufenden Geschäften gehört. 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. 7. Einzelne Vorstandsmitglieder dürfen die Mittel nur in dem vom gesamten Vorstand vereinbarten Rahmen einsetzen. Für höhere Summen ist der Beschluss des gesamten Vorstandes einzuholen. 8. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 9. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 8 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 15 Vereinsstrafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung, des Vereinszweckes und der Hausordnung der Sportstätten ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen: 1. Verweis, 2. Spielsperre bis zu einem Jahr, 3. Aberkennung des Rechts, ein Amt im Verein zu bekleiden (auf Zeit bzw. auf Dauer), 4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzens vereinseigener Sportanlagen und -geräte und 5. Ausschluss aus dem Verein. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung des Vereins, für zwei Jahre im Wechsel zu wählenden Prüfer zu prüfen. So werden im jährlichen Wechsel der 1. Kassenprüfer und der Ersatzmann einerseits sowie der 2. Kassenprüfer andererseits jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Grundsätzlich darf ein Prüfer nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 17 Haftpflicht

Der Landessportbund Niedersachsen e.V. und der Niedersächsische Fußballverband e.V. (LSB / NFV) haben für die Mitglieder der im LSB / NFV zusammengeschlossenen Turn- u. Sportvereine mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG und ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG einen Unfall-, Haftpflicht-, Vertrauensschaden- und Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Unfallversicherungsschutz über den Kommunalen Schadensausgleich und die Sporthilfe Niedersachsen sichergestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Sportversicherung nur als Beihilfe für Mitglieder zu verstehen ist. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Die Versicherungsbedingungen für Erwachsene können beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es: a) der Vorstand (gemäß § 13 Zif. 1) mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böttersen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.01.2011 einstimmig genehmigt mit der Maßgabe, dass sie zum 01.01.2011 gültig wird.

§ 19 Vereinsregister

Änderungen der Satzung müssen in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

TSV Bötersen-Höperhöfen e.V., Feldstr. 20, 27356 Rotenburg, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Frau Jacqueline Ottens (1. Vorsitzende), Frau Brigitte Dreyer (Schriftführerin), Frau Katrin Corleis (Kassenwartin); E-Mail: j.ottens@tsv-boetersen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Eine Voraussetzung zur Berufung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38 Abs. 1 BDSG neu liegt nicht vor. Als Ansprechpartner für den Bereich Datenschutz steht die 1. Vorsitzende unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

TSV Bötersen-Höperhöfen e.V., Die Datenschutzbeauftragte, Feldstr. 20, 27356 Rotenburg; datenschutzbeauftragter@tsv-boetersen.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).
- Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.
- Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.
- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.
- Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Bankinstitut Volksbank eG Wümme-Wieste weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
- Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
- Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht